

Verbandsgemeinde Gerolstein

Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie – Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie aus der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Mit Schreiben vom 10.03.2023 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 24.04.2023 gebeten. In dieser Zeit erfolgte auch die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange sowie der Nachbargemeinden gingen folgende Stellungnahmen ein:

1	<i>Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund vom 20.03.2023</i>	<i>3</i>
2	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abt. Infrastruktur I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 13.03.2023.....</i>	<i>3</i>
3	<i>Brandschutzdienststelle bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun vom 13.03.2023.....</i>	<i>3</i>
4	<i>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen vom 24.04.2023</i>	<i>4</i>
5	<i>Deutsche Bahn AG + DB-Immobilien Baurecht, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt a. M. vom 13.03.2023.....</i>	<i>4</i>
6	<i>Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen vom 13.04.2023</i>	<i>5</i>
7	<i>Deutscher Wetterdienst, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 24.04.2023.....</i>	<i>6</i>
8	<i>Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 19.07.2022</i>	<i>7</i>
9	<i>DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 20.04.2023.....</i>	<i>7</i>
10	<i>Eisenbahnbundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main vom 15.03.2023</i>	<i>8</i>
11	<i>Energienetze Mittelrhein, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz vom 21.04.2023</i>	<i>9</i>
12	<i>Forstamt Gerolstein, Unter den Dolomiten 6, 54568 Gerolstein vom 05.04.2023</i>	<i>9</i>
13	<i>Forstamt Hillesheim, Lammersdorfer Straße 7, 54576 Hillesheim vom 21.04.2023</i>	<i>19</i>
14	<i>Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz vom 14.04.2023.....</i>	<i>22</i>
15	<i>Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 14.03.2023</i>	<i>23</i>
16	<i>Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, 54290 Trier vom 24.04.2023</i>	<i>24</i>
17	<i>Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 15.03.2023</i>	<i>27</i>
18	<i>Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 18.04.2023</i>	<i>27</i>
19	<i>Kommunale Netze Eifel AÖR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 05.04.2023.....</i>	<i>28</i>
20	<i>Kreisverwaltung Vulkaneifel, Postfach 1220, 54543 Gerolstein vom 26.04.2023</i>	<i>28</i>

21	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 26.04.2023.....	32
22	Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 20.04.2023.....	36
23	SGD Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 30.03.2023.....	38
24	SGD Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 13.04.2023	39
25	SGD Nord, Referat Naturschutz Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz vom 21.04.2023.....	43
26	Universität zu Köln, Erdbebenstation Bensberg vom 20.04.2023.....	44
27	Verbandsgemeindewerke VG Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein vom 21.04.2023	45
28	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 14.04.2023.....	46
29	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle Netzplanung, Am Heiligenhäuschen, 56841 Faid vom 23.03.2023	46
30	Ortsgemeinde Neroth vom 13.03.2023.....	48
31	Ortsgemeinde Duppach, Im Flürchen 12, 54597 Duppach vom 19.04.2023.....	48
32	Ortsgemeinde Kerschenbach, Ormonter Straße 13, 54589 Kerschenbach vom 19.04.2023	50
33	Ortsgemeinde Stadtkyll, Hauptstraße 3, 54589 Stadtkyll vom 24.04.2023	52
34	Ortsgemeinde Berndorf vom 19.04.2023.....	54
35	Ortsgemeinde Üxheim vom 26.04.2023.....	54
36	Ortsgemeinde Nohn vom 27.03.2023	55
37	Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal/Eifel vom 28.03.2023	55
38	Gemeinde Dahlem, Hauptstraße 23, 53949 Dahlem vom 04.04.2023.....	56
39	Verbandsgemeinde Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 21.04.2023	57

1 Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund vom 20.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abt. Infrastruktur I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 13.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Hierzu können wir keine genaue Stellungnahme abgeben, sondern erst im späteren Verfahren nach BlmschG, denn uns liegen keine Anlagenhöhen, Rotordurchmesser etc. vor. Wir können Ihnen nur mitteilen, dass die Gebiete (Ortschaften) Belange der Bundeswehr betreffen, durch die Nähe des Flughafens Spangdahlem, und somit können erst Stellungnahmen im späteren Verfahren abgegeben werden.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

3 Brandschutzdienststelle bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun vom 13.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

4 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Für Ihr Schreiben vom 10.03.2023 möchte ich mich bedanken. In der Sache selbst berufe ich mich auf die Zustimmungsfiktion (vorletzter Absatz Ihres Schreibens).	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

5 Deutsche Bahn AG + DB-Immobilien Baurecht, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt a. M. vom 13.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. <u>Windenergieanlagen in der Nähe von Bahnanlagen und Bahnstromleitungen:</u> Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. (1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. (2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen /15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01. Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es sind keine Eisenbahnstrecken des Bundes durch die Planung betroffen.</i> <i>Es sind keine Hochspannungsfreileitungen an Eisenbahnstrecken des Bundes durch die Planung betroffen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“ Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:  A_{alt} – Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser D A_{neu} – Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser D Wir bitten, uns im Rahmen von Baugenehmigungen entsprechend zu beteiligen.	Entsprechende Hinweise wurden bereits in die Begründung zum FNP aufgenommen. zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen Die DB Services Immobilien GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.									
	Beschlussvorschlag Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu.									
	Beschluss <table><tr><td>☐ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td></td><td></td><td>ja</td><td>nein</td></tr></table> An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							

6 Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen vom 13.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH be-	

Anregung	Abwägungsvorschlag									
züglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand April 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>									
	Beschlussvorschlag Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu.									
	Beschluss <table><tr><td>☐ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td></td><td></td><td>ja</td><td>nein</td></tr></table> An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							

7 Deutscher Wetterdienst, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
----------	--------------------

Anregung	Abwägungsvorschlag
Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

8 Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 19.07.2022

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den konkreten Planungen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

9 DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 20.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
----------	--------------------

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen vom Grundsatz her die Ausdehnung der erneuerbaren Energien insbesondere in Form von Windkraftanlagen.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Zu befürworten ist daher die Aufstellung eines flächendeckenden Gesamtkonzeptes, verbunden mit der beabsichtigten Konzentrationswirkung durch Planung von Windparks.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Von der vorgelegten Planung werden keine derzeit in Bearbeitung befindlichen Bodenordnungsverfahren betroffen.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Bei Errichtung von Windkraftanlagen gehen in der Regel land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen durch den Standort an sich und eine ggfs. notwendige neue Zuwegung verloren. Dieser Negativeffekt sollte jedoch bei einer sensiblen Planung minimiert werden. Bei der Planung der Zuwegungen sollte auch das vorhandene Wegenetz Beachtung finden und Zuwegungen so vorgesehen werden, dass sich diese in das bestehende Wegenetz integrieren lassen. Bei der Planung der Zuwegung sollte ebenso berücksichtigt werden, dass Durchschneidungsschäden zu Lasten der Agrar- und Forststruktur weitestgehend auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen entsteht die Notwendigkeit, diese durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen, was wiederum in der Regel zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen geht. Bei der Planung und dem Bau sowie beim Genehmigungsverfahren bitten wir zu bedenken, dass die Flächeninanspruchnahme insbesondere für notwendige Kompensationsmaßnahmen nicht zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgen soll.	<i>Entsprechende Hinweise wurden bereits in die Begründung aufgenommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

10 Eisenbahnbundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main vom 15.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Ihr Schreiben ist am 10.03.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Anmerkung zu Ihrem Verteiler: Sie haben Ihr o.g. Schreiben an die Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes in Bonn gesandt. Das	

Anregung	Abwägungsvorschlag
Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist mit 12 Außenstellen an 15 verschiedenen Standorten in der Region vertreten. Die Außenstellen sind für die Bearbeitung des operativen Geschäftes in der Behörde verantwortlich. Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Außenstellen des EBA sind an die Bundesländer angepasst. So ist die Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken zuständige Außenstelle für die Bundesländer Hessen, dem Saarland und Rheinland-Pfalz und somit auch zuständig bei dem o.g. Beteiligungsverfahren (Bereich Rheinland-Pfalz).	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

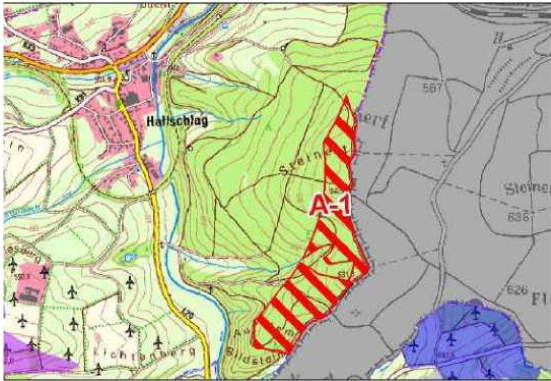
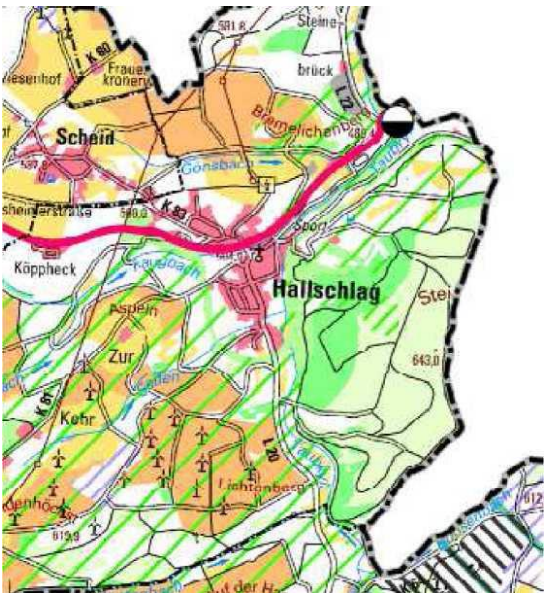
11 Energienetze Mittelrhein, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz vom 21.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank für Ihre Information über die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Innerhalb der Konzentrationsflächen betreiben wir derzeit keine Verteilnetzanlagen. Zu möglichen Betroffenheiten, werden wir im Rahmen der weiteren Plan- und Genehmigungsverfahren Stellung nehmen. Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

12 Forstamt Gerolstein, Unter den Dolomiten 6, 54568 Gerolstein vom 05.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen und in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt/Weinstraße, teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit: I. Methodik der Standortfindung und Darstellung im FNP Dem diesbezüglich vorgelegten Kriterienkatalog über Gebietskategorien mit Ausschlusswirkung, harten sowie weichen Ausschlusskriterien unter Beachtung artenschutzrechtlicher sowie biotopschutzwürdiger Belange stimmen wir im Grundsatz zu.	<i>zur Kenntnis genommen</i>

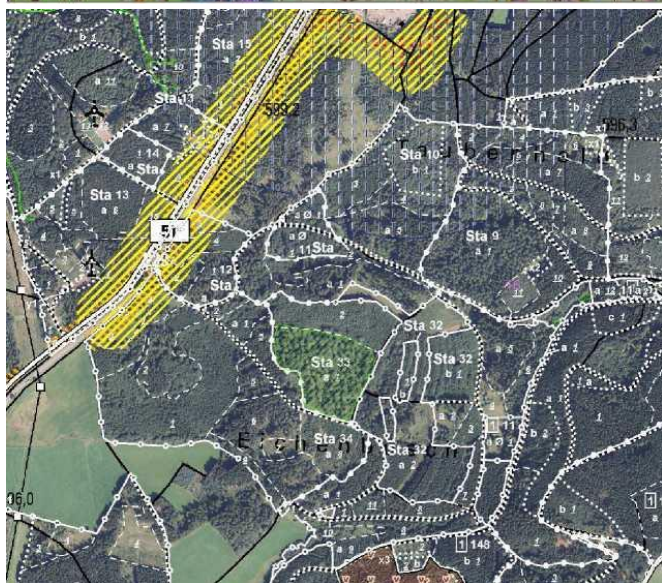
Anregung	Abwägungsvorschlag
Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein ergeben die nach der Eignungsanalyse verbleibenden Eignungsflächen zur Ausweisung als Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan insgesamt eine Größe von 628 ha. Das entspricht 1,38 % der VG-Fläche. Zusammen mit den bestehenden Sondergebieten bzw. Vorranggebieten (501 ha) ergibt sich insgesamt ein Flächenanteil von ca. 2,48 %. Da der überwiegende Teil der Sondergebiete für die Windenergienutzung der VG Gerolstein innerhalb von Waldflächen liegt, ist die forstbehördliche Zustimmung an folgende Bedingungen geknüpft: 1. Windenergieanlagen im Wald erfordern auf Grund der Rauigkeit der Waldoberfläche einen ausreichend hohen Abstand zwischen der Baumkrone und dem tiefsten Punkt des Rotorblattes. Nur so ist eine adäquate Anströmung des Rotors gewährleistet und der Einfluss auf die umgebenden Baumkronen begrenzt. Nabenhöhen unter 100 m sind daher im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen, da wir von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume bis zu 50 m Höhe ausgehen. Aus Gründen des Erhalts der Bestandesstabilität der Wälder sind mindestens 15 m Sicherheitsabstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Aus diesem Grund muss der tiefste Punkt des Rotors mindestens 50 bis 65 m über Geländeoberkante je nach standörtlicher zur erwartender Baumhöhe liegen. 2. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windenergieanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. 3. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind die forstwirtschaftlichen Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen frühzeitig mit dem Forstamt Gerolstein abzustimmen. 4. Die Windenergieanlagen sollen in den Waldgebieten so platziert werden, dass weitestgehend das bereits vorhandene Waldwegenetz zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann. Muss baubedingt das vorhandene Wegenetz erweitert werden, sind Laubholz-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung auf-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
bestände dabei zu schonen. 5. Wälder in Hanglagen erfüllen die Funktion des Erosionsschutzes und dürfen nicht bebaut werden. Diese Wälder sind im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier als forstliche Vorrangflächen ausgewiesen worden und stehen unter Bestandsschutz. 6. Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden. 7. Die empfohlenen Kriterien der Planungsgemeinschaft Trier in Bezug auf Waldstandorte tragen wir vollinhaltlich mit und bitten um entsprechende Berücksichtigung bei der Abwägungsentscheidung. Zu den potenziellen Eignungsflächen für Windenergie im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:	genommen. <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Die Kriterien der Planungsgemeinschaft werden soweit möglich im FNP-Verfahren berücksichtigt, ansonsten im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren.</i>
<u>Eignungsflächen A-1: Hallschlag</u>  Die Eignungsfläche A-1 liegt am südöstlichen  Rand der Ortsgemeinde Hallschlag unmittelbar an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen in den Gemeindewaldabteilungen 3 a1, 1 a und b. Es handelt sich um den Höhenrücken „Steinert“, der überwiegend mit Nadelwald bestockt ist. Im Südosten fällt das Gelände deutlich in das Tal des Bonselseifen ab. <i>zur Kenntnis genommen</i>	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<u>Eignungsflächen C: Schönfeld-Stadtkyll</u> Die Teilfläche C-3 liegt zwischen dem Wirtftal und der B 51 auf den Höhenrücken beidseits des Gelbachtals. Teilfläche C-5 befindet sich westlich der B 51 im Bereich des Eschenfenn. Alle Teilflächen können topografisch als gewellte Hochflächen bzw. Kuppenlagen bezeichnet werden, die zu den angrenzenden Talmulden steil abfallen. Sie sind vollständig bewaldet. Die Teilfläche C-3 (16 ha) betrifft teilweise die Waldabteilungen 34a1, 33a1, 11a1 und 12 a1 des Stadtkyller Gemeindewaldes. Entlang der B 51 ist Lärmschutz- und Trassenschutzwald in der Waldfunktionenkartierung ausge-	zur Kenntnis genommen

Anregung

wiesen. Dieser Streifen ist im RROPL Trier als **forstliche Vorrangfläche** ausgewiesen und muss erhalten werden.



Die **Teilfläche C-5** (11 ha) liegt in den Waldabteilungen 38a1 und 39 a1 des Stadtkyller Gemeindegewaldes westlich der B 51 im Bereich Eschenfenn.

Abwägungsvorschlag

Der Rotor einer WEA darf nach LStrG nicht in die Bauverbotszone der B51 ragen. Bei einem Rotorradius von 80 m und einer Breite der Bauverbotszone von 20 m muss der Mastfuß mindestens 100 m vom Fahrbahnrand entfernt liegen. Entsprechend werden in diesem Bereich der Lärmschutz- und der Trassenschutzwald nicht in Anspruch genommen.

Ein entsprechender Hinweis zur Freihaltung des Lärmschutz- und Trassenschutzwaldes von baulichen Eingriffen wird in die Begründung zum FNP aufgenommen.



Anregung



Die Waldfunktionskartierung weist hier Trassenschutz- und Lärmschutzwald aus, der als forstliche Vorrangfläche im RROPL Trier ausgewiesen wurde. Dieser Streifen muss erhalten werden.

Eignungsfläche D1: Reuth

Die **Eignungsfläche D-1** liegt am Rand des nördlichen Ausläufers des Schneifelrückens etwa 1 km nordwestlich von Reuth auf einer Höhe von 610 m bis 640 m ü. NN. Es handelt sich um einen gewellten Höhenrücken, der von der Talmulde des Ribbach durchzogen wird und weitgehend bewaldet ist. Die Fläche liegt vollständig auf Waldflächen der Ortsgemeinde Reuth.

Im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier sind in diesem Bereich forstliche Vorrangflächen aufgrund der Ausweisung in der Waldfunktionskartierung als Klimaschutzwald, Trassen- und Lärmschutzwald betroffen.

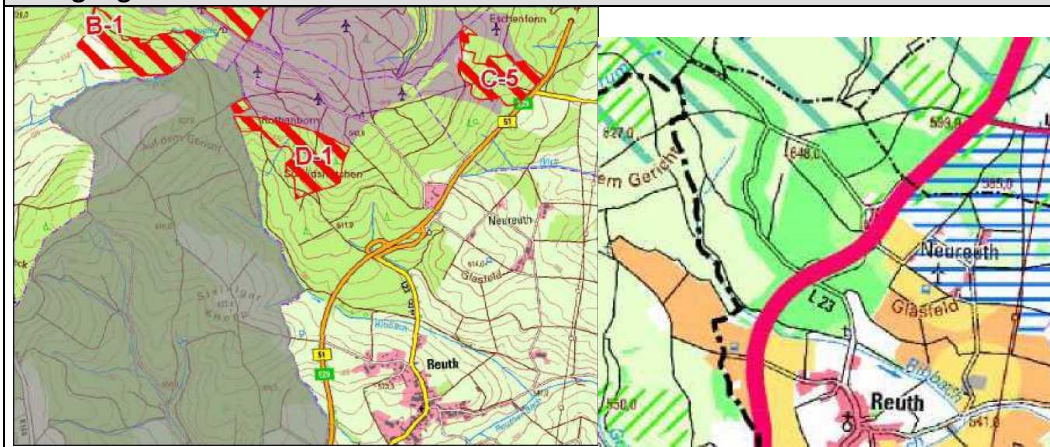
Laut Umweltbericht wurden und sollen auf der Fläche weitere naturschutzfachliche Maßnahmen aus Ersatzzahlungen umgesetzt werden

Abwägungsvorschlag

Ein entsprechender Hinweis zur Freihaltung des Lärmschutz- und Trassenschutzwaldes von baulichen Eingriffen wird in die Begründung zum FNP aufgenommen.

zur Kenntnis genommen

Anregung



Abwägungsvorschlag

Eignungsfläche E: Rammelsberg - Weitersberg

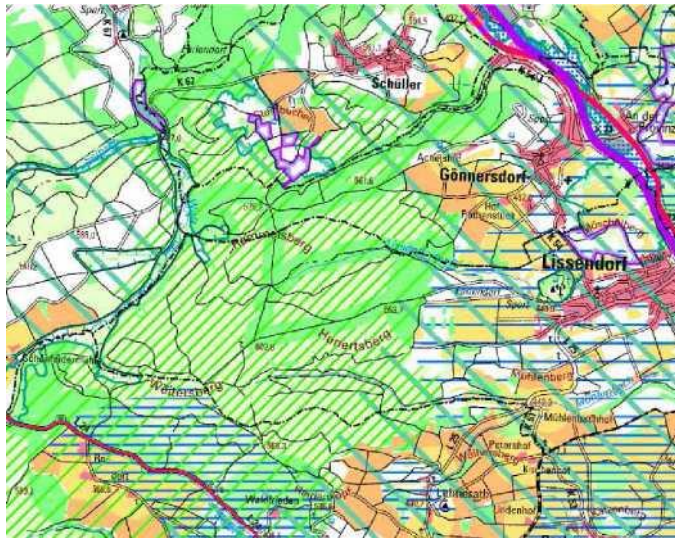


Die potentielle **Eignungsfläche E** befindet sich auf der Hochfläche zwischen dem Wirfttal und dem Kylltal. Das Gebiet ist vollständig bewaldet. Die potentielle Eignungsfläche E liegt im Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund. Aufgrund der Nähe des östlich gelegenen Feriendorfs Lissendorf sind die westlich vorkommenden Wälder als Erholungswald hoher Bedeutung in der Waldfunktionenkarte ausgewiesen worden.

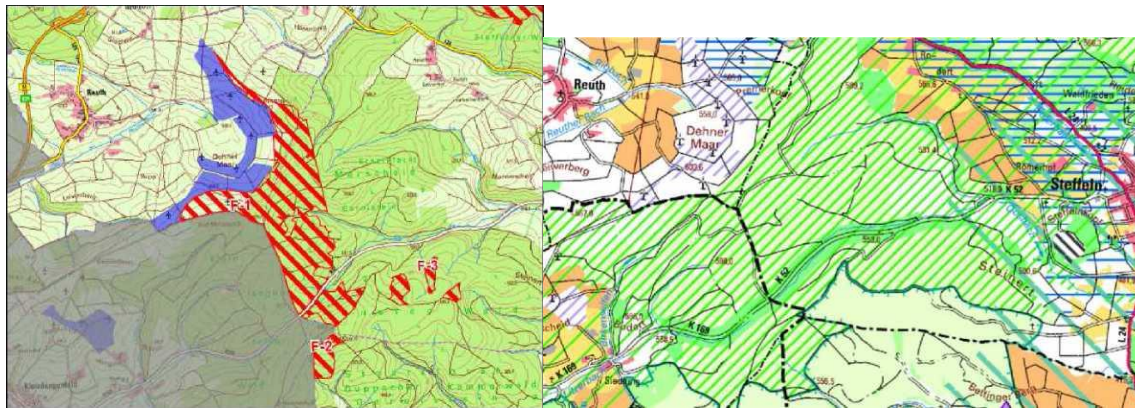
zur Kenntnis genommen

Anregung

Die Erholungswirkung des Waldes ist auch im Regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier durch die Ausweisung von forstlichen Vorranggebieten (Erholungswald entlang der Wege) gesichert worden.



Eignungsfläche F: Steffeln-Reuth-Duppach



Die **Eignungsfläche F** liegt auf dem Duppacher Rücken zwischen Steffeln und Reuth. Der Höhenzug ist durch Quellbachtäler gegliedert und wird durch einzelne Kuppen überragt. Abgesehen von den

Abwägungsvorschlag

zur Kenntnis genommen

Anregung	Abwägungsvorschlag
westlichen Ausläufern am Dehner Maar ist das gesamte Gebiet bewaldet. Der Hauptteil der Fläche befindet sich auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Steffeln, im Westen hat Reuth Anteil an der Eignungsfläche. Die Teilfläche F-2 im Süden liegt vollständig auf der Gemarkung Duppach. Der Großteil der Eignungsfläche liegt auf Wald der Ortsgemeinde Steffeln. Die beiden Teilflächen F-2 und F-3 südlich der K 52 im Bereich um den Langen Stein liegen auf Staatswald des Forstamtes Gerolstein und grenzen unmittelbar ans FFH-Gebiet 5705-301 Duppacher Rücken an. Die Eignungsfläche F-1 liegt im Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund. Entlang der K 52 ist beidseits Trassenschutzwald ausgewiesen, der als forstliche Vorrangfläche im RROPL Trier gesichert ist. Die Eignungsfläche F-2 weist im Südwesten Teilflächen mit Borstgrasrasen (rot: FFH-LRT 6230) und Calluna-Heide (gelb: FFH-LRT 4030) auf.  Bei Beachtung der dargelegten forstfachlichen Bewertung sehen wir die Belange des Waldes und seiner Wirkung als ausreichend berücksichtigt, so dass aus unserer Sicht eine weitere Detaillierung und Erweiterung des Umweltberichtes entbehrlich ist.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es wird ein Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen: Die Flächen mit den genannten FFH-Lebensraumtypen sind von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>
	Beschlussvorschlag

Anregung	Abwägungsvorschlag			
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Verbandsgemeinderat folgt den Abwägungsvorschlägen.			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

13 Forstamt Hillesheim, Lammersdorfer Straße 7, 54576 Hillesheim vom 21.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen und in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt/Weinstraße, teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit: I. Methodik der Standortfindung und Darstellung im FNP Den diesbezüglich vorgelegten Kriterienkatalog über Gebietskategorien mit Ausschlusswirkung, harten sowie weichen Ausschlusskriterien unter Beachtung artenschutzrechtlicher sowie biotopschutzwürdiger Belange nehmen wir zur Kenntnis und weisen kritisch darauf hin, dass die aktuelle vierte Teilfortschreibung des LEP-IV, insbesondere die Reduzierung der Mindestabstände für Windenergieanlagen zu Siedlungsflächen in der aktuellen Planung nicht vollumfänglich berücksichtigt wird. Bzgl. der Berücksichtigung von forstlichen Belangen verweisen wir auf unser Schr. vom 02.02.2022 an die Kreisverwaltung Vulkaneifel, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme. II Zu den potenziellen Eignungsflächen für Windenergie im Einzelnen Eignungsfläche G-1: Hillesheim Bei dieser Eignungsfläche haben sich zwischen dem Planungsstand 27.10.2021 und 02.02.2023 keine Änderungen ergeben. Bzgl. der forstlichen Belange verweisen wir auf unsere Stellungnahme v. 02.02.2022. Eignungsflächen H-1 bis H-4 Bzgl. der forstlichen Belange verweisen wir auch hier auf unsere Stellungnahme v. 02.02.2022. Die Eignungsfläche H wird in der aktuellen Planung von ursprünglich 164 Hektar auf jetzt 103 Hektar reduziert.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in der gleichen Wasserschutzkategorie, 400 „Hillesheimer Kalkmulde“ (WSG im Entwurf), die Kreisverwaltung Vulkaneifel mit Genehmigungsbescheid v. 22.09.2022 eine Erweiterung des Kalksteinbruchs Merbüsch IV Süd, auf einer Fläche von gut 10 Hektar genehmigt hat. Bzgl. des Schutzgutes Wasser heißt es im Genehmigungsbescheid, dass aufgrund der hydrologischen Verhältnisse sowie der räumlichen Distanz von 1,5 bis 2 Km das Gefährdungspotenzial der Trinkwasserfassungen als gering eingestuft wird. Dieses Beispiel zeigt, dass Vorhaben, bei entsprechender Einzelfallprüfung sehr wohl genehmigungsfähig sind. Die Einungsflächen H-1 bis H-4 sind in einer deutlich größeren räumlichen Distanz zu den Trinkwasserfassungen geplant, entsprechend geringer dürfte das Gefährdungspotenzial ausfallen. f Auf Seite 96 des Umweltberichtes (Eignungsfläche H) ist ein Hinweis auf einen Schwarzstorch-Horst vorhanden. Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme 2022 auf einen westlich der Eignungsfläche liegenden Schwarzstorch-Horst (Nachweis 2021) hingewiesen. Der genaue Standort konnte nicht mitgeteilt werden. Dieser Horst ist uns bekannt und wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig von Schwarzstörchen genutzt. Die ungefähre Lage ist in Abb. 2 dargestellt. (Zum Schutz des Schwarzstorches wird die Abb. Hier nicht dargestellt.) Fazit: Zusammenfassend erkennen wir aktuell keine Gründe die ursprüngliche Planung der Eignungsflächen H-1 bis H-4 zu verändern und fordern die Verbandsgemeinde Gerolstein auf, die Planung v. 27.10.2021 aufrecht zu halten und die Eignungsflächen H-1 bis H-4 in der bisherigen Größe von 164 Hektar auszuweisen. Eine unbegründete Reduzierung von Eignungsflächen schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten von Windenergievorhaben auf den Flächen des Landes Rheinland-Pfalz deutlich ein und stellt somit einen schweren Eingriff in die Eigentumsrechte des Landes dar. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB haben wir keine Ergänzungen vorzutragen. Bei Rückfragen sowie zur konstruktiven und rechtssicheren Begleitung der Planung stehen wir gerne zur Verfügung. Das Forstamt Hillesheim ist im Bauleitverfahren weiterhin zu beteiligen.	<i>on wie im bereits durch Beschluss des VG-Rates von der Windenergienutzung ausgeschlossenen WSG Birgel, Zone III besteht, vertritt der VG-Rat die Auffassung, dass wegen der besonderen Bedeutung und der besonderen Empfindlichkeit hier der gleiche Bewertungsmaßstab wie im WSG Birgel angesetzt werden muss. Die begehrten Flächen im WSG 400 werden daher weiterhin nicht als Sonderbaufläche für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der entsprechenden Anregung des Forstamtes Hillesheim wird nicht gefolgt.</i> <i>Die Horstschutzzone ist im Rahmen der Einzelgenehmigung während der Brutzeit von Störungen jeglicher Art freizuhalten.</i> Der VG-Rat folgt aus den oben genannten Gründen der Anregung des Forstamtes nicht. Die Eignungsflächen H3 und H4 werden nicht wieder in das FNP-Verfahren aufgenommen und die Verkleinerung der Eignungsfläche H-1 und H-2 wird nicht zurückgenommen. <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Das Forstamt wird im weiteren Verfahren beteiligt.</i>
	Beschlussvorschlag

Anregung	Abwägungsvorschlag			
Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen	zur Kenntnis genommen			
	Beschlussvorschlag			
	Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

15 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 14.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Eine endgültige Stellungnahme kann lediglich im Planungsverfahren auf Objektebene beziehungsweise auf Grundlage präziserer Planung, aus der die genaue Örtlichkeit, Art und Umfang von Erdarbeiten hervorgeht, abgegeben werden. Nach §2 Abs. 3 DSchG RLP ist die Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichtliche Denkmalpflege im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen. Erdarbeiten, die über eine normale landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen sind mit der Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichtliche Denkmalpflege abzustimmen (§2 Abs. 3 DSchG RLP). Hierzu gehören insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen, die Bodeneingriffe beinhalten sowie die Neuanlage oder der Ausbau von Wirtschaftswegen. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse	<i>Zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier wird im weiteren Verfahren beteiligt.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>
	Beschlussvorschlag

Anregung		Abwägungsvorschlag						
zur Verfügung.		Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.						
		Beschluss						
		☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	<table><tr><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td></tr><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>	Anzahl Stimmen		ja	nein
Anzahl Stimmen								
ja	nein							
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:								

16 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, 54290 Trier vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
im Rahmen o. g. Planungsverfahrens haben wir bereits während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme durch Herrn Dr. Blöck am 10.02.2022 abgegeben. Unseren Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich die Planflächen und deren Bezeichnungen durch die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein etwas geändert haben. Dementsprechend sende ich Ihnen die angepasste Stellungnahme mit den geänderten Flächenbezeichnungen in einer tabellarischen Auflistung:	<i>Zur Kenntnis genommen</i>

Anregung			Abwägungsvorschlag
Fläche	Befund	Vorgehen	
A-1	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
B-1	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
B-2	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
B-3	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
B-4	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
B-5	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
B-6	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
B-7	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
C-3	frühneuzeitliche Köhlerplattform in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
C-5	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
D-1	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
E-1	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen und Pingen in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	

Anregung			Abwägungsvorschlag
F-1	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen und Pingen sowie ggf. eine Wüstung in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	<i>Die genannten Fundstellen werden in den Umweltbericht aufgenommen und entsprechende Erhaltungshinweise in die Begründung aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Die entsprechenden Stellen wurden im Verfahren beteiligt.</i> <i>Die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier wird im weiteren Ver-</i>
F-2	mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen und Pingen in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
F-3	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
G-1	eine frühneuzeitliche Köhlerplattform in Waldareal im Plangebiet	Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
H-1	vorgeschichtliches Hügelgräberfeld, eine Wüstung sowie mehrere frühneuzeitliche Köhlerplattformen und Pingen in Waldareal im Plangebiet	Gegen eine Überplanung des Hügelgräberfeldes wenden wir erhebliche Bedenken ein und lehnen diese ab. Bei den übrigen Befunden Im Vorfeld einer Detailplanung Absprache der geplanten Bodeneingriffe, bei Überplanung ggf. archäologische Maßnahmen (Prospektion u. Ausgrabung) nötig	
H-2	bislang keine Funde § 16 DSchG RLP bekannt		
In dem angegebenen Planungsbereich der Flächen A-1, B-2, B-5, B-6, B-7, C-5, F-3, H-2 sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung. Für die Flächen B-1, B-3, B-4, C-3, D-1, E-1, F-1, F-2, G-1, H-1 haben wir bereits durch Herrn Dr. Blöck eine Stellungnahme am 10.02.2022 abgegeben. Unsere Stellungnahme hat weiterhin Bestand und findet sich in der hier aufgeführten Tabelle wieder. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben Vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Wir bitten Sie, uns weiterhin an allen Planungsschritten zu beteiligen.			

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	<i>fahren beteiligt.</i>			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.</i>			
	Beschluss			
☐ einstimmig angenommen		☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
			ja	nein
Enthaltungen:				
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

17 Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 15.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.	<i>Zur Kenntnisnahme. Keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

18 Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 18.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Die Industrie- und Handelskammer Trier begrüßt die Bemühungen der Verbandsgemeinde, durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich Erneuerbare Energien die Grundlage für eine Steuerung und Konzentration der Windkraftanlagen auf geeignete Flächen zu schaffen. Da in vielen Teilen der Region Trier schon heute eine Verfremdung des Landschaftsbilds festzustellen ist, erscheint es gerade auch mit Blick auf den Tourismus als wichtigem Wirtschaftsfaktor unserer Region unerlässlich, einem ungeordneten Ausbau der Windenergie planerisch vorzugreifen. Auch mit Blick auf den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung ist ein geordneter Ausbau der Windenergie anzustreben. Auf Basis der uns vorliegenden Informationen bestehen keine grundlegenden Bedenken, die	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
der zugrundeliegenden Standortkonzeption und der auf dieser Basis vorgenommenen Auswahl an Potenzialflächen widersprechen. Wir bitten aber darum, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und touristischer Einrichtungen sowie des Rohstoffabbaus und der Rohstoffsicherung im Rahmen der Planung auszuschließen.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Beeinträchtigungen des Rohstoffabbaus und der Rohstoffsicherung werden vermieden, weil genehmigte Abbauflächen und Vorranggebiete Rohstoffsicherung im Rahmen des vorliegenden FNP-Entwurfs von der Windenergienutzung ausgeschlossen wurden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidlich, werden aber durch die Wahl der Standorte auf ein verträgliches Maß reduziert.</i>								
	Beschlussvorschlag								
	<i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.</i>								
	Beschluss								
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	<table><tr><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td></tr><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>		Anzahl Stimmen		ja	nein	Enthaltungen:
Anzahl Stimmen									
ja	nein								
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:								

19 Kommunale Netze Eifel AÖR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 05.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
gegen die Teilfortschreibung der Windenergie des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der KNE keine Bedenken. Es sind keine Leitungen betroffen.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

20 Kreisverwaltung Vulkaneifel, Postfach 1220, 54543 Gerolstein vom 26.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
----------	--------------------

Anregung	Abwägungsvorschlag
die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde vom 21.04.2023 und des Aufgabenbereiches Landwirtschaft vom 19.04.2023 sind in Reinschrift beigelegt. Der Aufgabenbereich Bauleitplanung teilt beratend folgendes mit: Das bisherige Auswahlkonzept und begründete Auswahlverfahren im Flächennutzungsplanentwurf für die Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung (Eignungsflächen) ist schlüssig und wird grundsätzlich von hier anerkannt. Das Ziel 163 d der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vom 31.01.2023 wird bei der Planung berücksichtigt. Die geänderten gesetzlichen Grundlagen im Erneuerbaren Energien Gesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (WEA) an Land, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), sowie Änderungen des Baugesetzbuches und des Raumordnungsgesetzes sind bei der weiteren Aufstellung des Flächennutzungsplanes -Teilfortschreibung Windenergie des FNP der Verbandsgemeinde Gerolstein zu beachten. . Wie bereits in der landesplanerischen Stellungnahme vom 17.03.2022 mitgeteilt, sind die einzelnen Fachfragen zu den einzelnen dargestellten Sondergebieten für die Windenergienutzung (Eignungsflächen), wie die Festlegungen im Regionalen Raumordnungsplan und im Entwurf den neuen Regionalplans - Vorranggebiete mit guter Eignung für landschaftsbezogenen Freizeit und Erholung, Vorranggebiet regionaler Biotopverbund, Vorranggebiete für die Forstwirtschaft mit den entsprechenden Fachbehörden, z. B. Naturschutzbehörden, Naturparkverwaltungen, Forstbehörden, Landwirtschaftsbehörden, Wasserbehörden aufgrund deren fachlichen Stellungnahmen und Zuständigkeiten zu klären und dann nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen. Über den jeweiligen Flächenumfang der Sondergebiete für die Windenergienutzung (Eignungsflächen) bzw. die Notwendigkeit von jeweiligen Zielabweichungsverfahren ist aufgrund der Fachstellungen zu entscheiden. Insbesondere die Inanspruchnahme von Vorrangflächen des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) und des ROPneuE bedürfen für die betroffenen Sondergebiete für die Windenergienutzung (Eignungsflächen) ein Zielabweichungsverfahren und sollten vorher zeitig mit den entsprechenden Fachbehörden und der für Zielabweichungsverfahren zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landesplanungsbehörde, Koblenz, geklärt werden.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Änderungen in den genannten Gesetzen werden im weiteren Verfahren beachtet.</i> <i>Die Stellungnahmen der Fachbehörden werden bei der Abwägung berücksichtigt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<u>Stellungnahme der Naturschutzbehörde zu den möglichen Eignungsflächen</u> 5.1.1 Eignungsfläche A: Hallschlag Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen. 5.1.2 Eignungsfläche B: Ormont/Kerschenbach - Ergänzung des bestehenden Sondergebietes Forst Arenberg Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen. Einzelstandorte/Artenschutzbelange sind im weiteren Verfahren zu prüfen. 5.1.3 Eignungsfläche C: Schönfeld-Stadtkyll Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen. Einzelstandorte/Artenschutzbelange sind im weiteren Verfahren zu prüfen. 5.1.4 Eignungsfläche D: Reuth - Ergänzung des bestehenden Sondergebietes Forst Arenberg Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen. Einzelstandorte/Artenschutzbelange sind im weiteren Verfahren zu prüfen. 5.1.5 Eignungsfläche E-1: Rammelsberg - Weitersberg Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen. Einzelstandorte/Artenschutzbelange sind im weiteren Verfahren zu prüfen. 5.1.6 Eignungsfläche F: Steffeln-Reuth-Duppach Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen. Ob und wie Beeinträchtigungen mit Blick auf Artenschutzbelange - die durch vereinbarte Ökokontoflächen unterstützt werden sollten - kompensiert werden können, ist im weiteren Verfahren zu prüfen. 5.1.7 Eignungsfläche G-1: Hillesheim Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>zur Kenntnis genommen Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>zur Kenntnis genommen Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>zur Kenntnis genommen Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>zur Kenntnis genommen Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>zur Kenntnis genommen Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>zur Kenntnis genommen Von Seiten des Forstamtes Hillesheim wurden im Rah-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Eignungsfläche wird überlagert durch eine Forst-Ökokontofläche OEK-1345478517940, deren Sachdaten und Geometrien sowie Umsetzung zu hinterfragen sind, da sie ggf. im weiteren Verfahren mit der Eignungsfläche konkurrieren. 5.1.8 Eignungsfläche H: Kerpener Wald (Üxheim-Kerpen-Berndorf) Entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage nicht vorgetragen. Einzelstande/Artenschutzbelange sind im weiteren Verfahren zu prüfen. Die Eignungsfläche wird überlagert durch eine Forst-Ökokontofläche OEK-1345478517935, deren Sachdaten und Geometrien sowie Umsetzung zu hinterfragen sind, da sie ggf. im weiteren Verfahren mit der Eignungsfläche konkurrieren. Sämtliche Maßnahmen liegen innerhalb der Kulissen der Naturparke - Vulkaneifel - Nordeifel Während die Alt Verordnung über den Naturpark Nordeifel keine besonderen materiellen Belange enthält, die zu prüfen wären, ist der Träger des Naturparks Vulkaneifel als TÖB anzusehen und im Verfahren zu beteiligen. Hinweis: a) Im weiteren Verfahren stehen in der VG Gerolstein umfangreiche Ökokontoflächen bereit, die im Rahmen der umfänglich zu beachtenden naturschutzrechtlich Eingriffsregelung und den landesrechtlich vorgeschriebenen Bilanzierungsverfahren einer Naturgut-potentialbezogenen Abbuchung zugänglich sind. b) Die Landesregierung strebt eine Straffung der Zulassungsverfahren und damit einhergehende Verlagerung der Zuständigkeiten auf die SGD'n an. Ggf. kommt dadurch in den Nachfolgeverfahren eine weitere intensive Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde nicht mehr in Betracht. <u>Stellungnahme der Abteilung Veterinärwesen und Landwirtschaft</u>	<i>men der Beteiligung diesbezüglich keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Im Einzelgenehmigungsverfahren werden etwaige Konflikte geklärt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und ggf. geklärt</i> <i>Von Seiten des Forstamtes Hillesheim wurden im Rahmen der Beteiligung diesbezüglich keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Im Einzelgenehmigungsverfahren werden etwaige Konflikte geklärt.</i> <i>Der Naturpark Vulkaneifel wurde beteiligt, hat sich zum FNP-Verfahren aber nicht geäußert.</i> <i>Im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren kann auf die Ökokontoflächen zugegriffen werden. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
bezugnehmend auf Ihre o.a. Mail teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen. Wir bitten Sie jedoch die Stellungnahmen unserer landwirtschaftlichen Fachbehörden - Landwirtschaftskammer Trier und Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Bitburg zu berücksichtigen. Aufgrund der Tatsache, dass die in den betroffenen Gemarkungen wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe dauerhaft auf umfangreiche landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen sind, ist aus landwirtschaftlicher Sicht ein größerer Rückgang an landwirtschaftlichen Nutzflächen u.a. auch durch evtl. Ausgleichsflächen nicht zu begrüßen. Wir bitten daher im nachgelagerten Genehmigungsverfahren auf Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen zu verzichten und dies soweit möglich über Ersatzgeldzahlungen abzuwickeln. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Landwirtschaftskammer hat sich nicht geäußert. Die Anregungen des DLR Eifel werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i>								
	Beschlussvorschlag								
	Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Beschlussvorschlägen zu.								
	Beschluss								
<table><tr><td>☐ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td></td><td></td><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:					
		ja	nein						
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:									

21 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 26.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein - Teilbereich erneuerbare Energien von zahlreichen bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Aus diesem Grund kann untertägiger Abbau von Rohstoffen in den Plangebieten nicht ausgeschlossen werden.	<i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i>

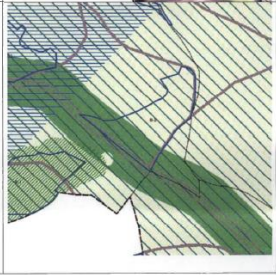
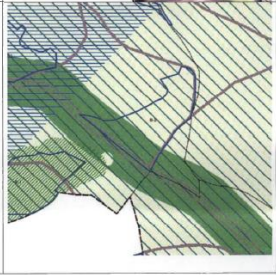
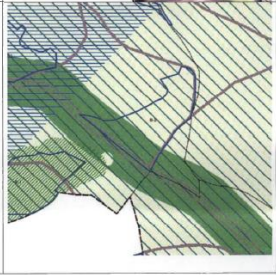
Anregung	Abwägungsvorschlag
Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine konkrete Aussage erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes möglich. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Des Weiteren befindet sich die Planungsfläche "B5" (ehemals B4) in der Gemarkung Ormont direkt an der Hauptbetriebsplangrenze des unter Bergaufsicht stehenden Lavasandgewinnungsbetriebes "Ormont 8". Der Betreiber des Tagebaus ist die Firma Baustoffe Backes GmbH, Auf Zimmers 17 in 54589 Stadtkyll. Die Abteilung Bergbau bittet um die Einhaltung eines Abstandes der geplanten Windenergieanlagen von 100 m zur Hauptbetriebsplanfläche. Die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 100 m findet sich im Übrigen auch im Zielabweichungsbescheid der SGD-Nord vom 14.02.2017 (Az.: 14 91 - 235 07/41) Seiten 34 und 60/61. Der Bescheid behandelt das Zielabweichungsverfahren der Verbandsgemeinde Trier-Land bzgl. des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde hinsichtlich des Themenbereichs Windenergie. Boden und Baugrund -allgemein: Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass nach den Vorgaben des Geologiedatengesetzes alle geologischen Untersuchungen und Bohrungen dem LGB als Staatlicher Geologischer Dienst rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und die Ergebnisse nach ihrem Abschluss zu übermitteln sind. Hierfür hat das LGB ein eigenes Anzeige-Portal (https://geoldg.lgb-rlp.de/) eingerichtet, das zu nutzen ist. Daher bitten wir um Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in Ihren Bescheid.	<i>Das Landesamt wird bei den Einzelgenehmigungsverfahren beteiligt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die FNP-Begründung aufgenommen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die bestehenden WEA deutlich näher an der Abbaufläche liegen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
- mineralische Rohstoffe: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein - Teilbereich erneuerbare Energien bestehen von Seiten der Rohstoffgeologie keine Einwände. In unserem Schreiben vom 30.03.2016 (Az.: 3352-0103-16/V1) an die Verbandsgemeinde Obere Kyll haben wir auf Basis eines lagerstättenkundlichen Gutachtens einer Umwidmung der Nutzung zugestimmt. Obwohl in Teilbereichen der Fläche B5 (ehemals B4) bei Ormont eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau vorliegt, kann der Planung zugestimmt werden, da belegt werden konnte, dass im Überschneidungsbereich kein wirtschaftlich gewinnbarer Bodenschatz ansteht. Landeserdbebendienst: Das LGB betreibt den Erbebedienst des Landes Rheinland-Pfalz (LER). Dieser dient dem vorbeugenden Bevölkerungsschutz durch die Erhebung, Auswertung und Warnung vor Erschütterungen, die durch Erdbeben ausgelöst werden. Entsprechende Informationen werden auch über KAT-WARN abgesetzt. Die Erdbebenmessstationen können durch den Betrieb von Windkraftanlagen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und ihre Aufgabe des vorbeugenden Bevölkerungsschutzes nicht mehr hinreichend erfüllen. Daher geht das LGB inzwischen in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen Windenergieanlagen (WEA) geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb der Schutzradien gibt. Zwischen 3 und 5 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor. In Abständen unter etwa 5 km zu Windkraftanlagen treten relevante Störbeiträge auf. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügelharmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz), die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit den Windstärken. Es ist keine Methode bekannt, die eine zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale ermöglicht. Dabei ist die Wirkungskette Windenergieanlage - Erdbebenstation zu betrachten. Da die Entfernung der Flächennutzungsplan-Flächen für Windkraftanlagen größtenteils deutlich kleiner als 5 km zur Messstation Hillesheim beträgt, führt dies zu einer deutlichen Verminderung der Detektionsfähigkeit der schwachen Erdbeben in der Westeifel und für inzwischen nachgewiesene "vulkanogene Beben". Daher ist dieser geringe Abstand der Flächennutzungsplan-Flächen für Windkraft aus fachlicher Sicht nicht akzeptabel.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Soweit die Anregung darauf abzielt, die Sondergebietsflächen G-Hillesheim und H-Kerpener Wald im Verfahren nicht weiter zu verfolgen wird sie zurückgewiesen. Auf der Einzelgenehmigungsebene – wenn Anlagentyp und</i>

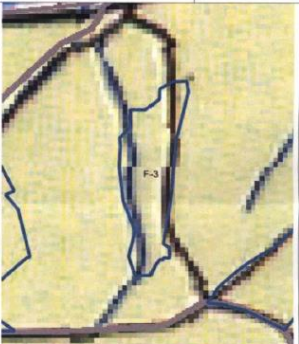
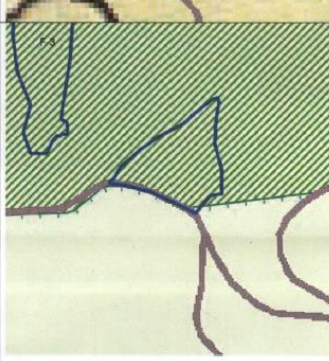
Anregung	Abwägungsvorschlag
Erdbebenmessstationen des LER sind in diesem Verfahren von den geplanten Standorten nicht unmittelbar betroffen, da die Entfernung zu diesen mehr als 25 km beträgt. Allerdings besteht inzwischen ein Kooperationsvertrag mit der Erdbebenstation Bensberg der Uni Köln über die Einbeziehung in den LER, der eine gemeinsame Modernisierung der Bensberger Stationen in Rheinland-Pfalz erforderlich macht. Betroffen hiervon ist im Flächennutzungsplan die Erdbebenstation Hillesheim. Da die Erdbebenstation Hillesheim nach der Modernisierung deutlich empfindlichere Erdbeben registrieren kann, ist die Einzelfallprüfung der möglichen Störeinflüsse von 3 - 5 km auf 5 - 10 km Entfernung zu erweitern. Diese ist hauptverantwortlich vom Eigentümer der Erdbebenmessstation Hillesheim, der Universität Köln, zu vertreten. Damit die Erdbebenstation Hillesheim dem erweiterten vorbeugenden Bevölkerungsschutz dienen kann, ist aus Sicht des staatlichen Erdbebendienstes eine erweiterte Einzelfallprüfung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen unbedingt erforderlich. Die Universität Köln erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.	<i>Anlagenstandort konkret feststehen – kann geprüft werden, inwieweit durch Signalfilterung und bauliche Maßnahmen am Fundament eine Störung der Erdbebenmessstation gering gehalten werden kann.</i> <i>Der Betreiber der Messstation (Uni Köln, Erdbebenstation Bensberg) hat in seiner Stellungnahme vom 20.04.2023 keine Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Sondergebiete geäußert, sondern lediglich um eine Beteiligung im konkreten Genehmigungsverfahren für die WEA gebeten.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Einzelfallprüfung findet auf der Ebene der Einzelgenehmigung statt, wenn der konkrete Anlagenstandort und Anlagentyp feststehen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>
	Beschlussvorschlag <i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i>
	Beschluss

Anregung	Abwägungsvorschlag				
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
			ja	nein	
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

22 Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 20.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag							
Zur verfahrensgegenständlichen Planung hat sich die Planungsgemeinschaft Region Trier (PLG) bereits im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme geäußert. Diese ist im Benehmen mit der PLG abgegeben worden. Daher bitten wir die dort dargelegten Erfordernisse der Raumordnung im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Darüber hinaus bitten wir die in der Anlage dargestellten Belange der Regionalplanung zu den vier geplanten Standortbereichen für die Windenergienutzung, die nicht Gegenstand der landesplanerischen Stellungnahme waren im weiteren Planverfahren ebenfalls zu berücksichtigen. Weitergehende Anregungen sind von Seiten der Regionalplanung nicht vorzutragen	<i>Die Erfordernisse der Raumordnung werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. zur Kenntnis genommen</i>							
<table border="1"> <tr> <td> B-2 Ormont-2 ROP 1985/95 Überlappt: - Waldfläche Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Themenkarte zu Kapitel 5.2 ROP) </td><td> Größe: 7 ha  </td></tr> <tr> <td> ROPneu/E 2014 Innerhalb: Vorranggebiet Erholung und Tourismus Überlappt: Vorranggebiet Forstwirtschaft Sonstige Waldflächen </td><td>  </td></tr> </table> <table border="1"> <tr> <td> Steffeln Reuth 3a ROP 1985/95 Innerhalb: - Waldfläche Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Themenkarte zu Kapitel 5.2 ROP) </td><td> Größe: 4 ha  </td></tr> <tr> <td> ROPneu/E 2014 Innerhalb: Vorranggebiet regionaler Biotopverbund Sonstige Waldflächen </td><td>  </td></tr> </table>		B-2 Ormont-2 ROP 1985/95 Überlappt: - Waldfläche Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Themenkarte zu Kapitel 5.2 ROP)	Größe: 7 ha 	ROPneu/E 2014 Innerhalb: Vorranggebiet Erholung und Tourismus Überlappt: Vorranggebiet Forstwirtschaft Sonstige Waldflächen		Steffeln Reuth 3a ROP 1985/95 Innerhalb: - Waldfläche Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Themenkarte zu Kapitel 5.2 ROP)	Größe: 4 ha 	ROPneu/E 2014 Innerhalb: Vorranggebiet regionaler Biotopverbund Sonstige Waldflächen
B-2 Ormont-2 ROP 1985/95 Überlappt: - Waldfläche Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Themenkarte zu Kapitel 5.2 ROP)	Größe: 7 ha 							
ROPneu/E 2014 Innerhalb: Vorranggebiet Erholung und Tourismus Überlappt: Vorranggebiet Forstwirtschaft Sonstige Waldflächen								
Steffeln Reuth 3a ROP 1985/95 Innerhalb: - Waldfläche Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Themenkarte zu Kapitel 5.2 ROP)	Größe: 4 ha 							
ROPneu/E 2014 Innerhalb: Vorranggebiet regionaler Biotopverbund Sonstige Waldflächen								

Anregung

F3 Steffeln Reuth-3b	Größe: 3 ha	Steffeln Reuth-3c	Größe: 2 ha
ROP 1985/95 <i>Innerhalb:</i> - Waldfläche Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Themenkarte zu Kapitel 5.2 ROP)		ROP 1985/95 <i>Innerhalb:</i> - Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche = Vorranggebiet für die Landwirtschaft - Weinbaufläche Vorranggebiet für Erholung mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Themenkarte zu Kapitel 5.2 ROP)	
ROPneu/E 2014 <i>Innerhalb:</i> Vorranggebiet regionaler Biotopverbund Sonstige Waldflächen		ROPneu/E 2014 <i>Innerhalb:</i> - Regionaler Grünzug - Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung - Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus <i>Überlappt</i> - Vorranggebiet Rohstoff (Übertage) ((genehmigter Rohstoffabbau 2022) - Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (Übertage)	

Abwägungsvorschlag

zur Kenntnis genommen

Bei den Ausführungen zur hier bezeichneten Eignungsfläche Steffeln-Reuth 3c muss es sich um Missverständnis handeln. Die Eignungsfläche liegt im Wald und kann daher kein Vorranggebiet für Landwirtschaft sein.

Es handelt sich auch weder um ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau noch um einen regionalen Grünzug.

Beschlussvorschlag

Der Verbandsgemeinderat stimmt den oben aufgeführten Ausführungen und Abwägungsvorschlägen zu.

Beschluss

☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	

An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

23 SGD Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 30.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein (FNP) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ergeht hiermit folgende Stellungnahme: Gegen die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein (FNP) bestehen hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Unter Nr. 2 „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“, Nr. 2.1 „Allgemeine Angaben zu den Wirkungen von Windenergieanlagen auf die Umweltschutzgüter“, „Schutzgut Mensch (Arbeiten, Wohnen)“ werden die wesentlichen Kriterien des von hier zu betrachtenden anlagenbezogenen Immissionsschutz dargelegt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedoch zum jetzigen Zeitpunkt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine konkreten Aussagen getroffen werden können, da eine detaillierte Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange (Schallschutz sowie Schatten- und Eiswurf) - insbesondere im Hinblick auf Splittersiedlungen, Einzelgehöfte oder sonstige im Außenbereich angesiedelte Wohnnutzungen (z. B. Jagdhäuser) aufgrund der reduzierten Abstände bzw. Wohngebiete (allgemeine oder reine) sowie Ferienhausgebiete aufgrund der erhöhten Schutzansprüche <u>im Rahmen der durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem BundesImmissionsschutzgesetz der jeweiligen Windkraftanlage zu erfolgen hat.</u> In diesen Verfahren werden dann auch notwendige immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden festgelegt. In diesem Zusammenhang sei aber nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung lärmrelevante Vorbelastungen durch geplante oder bereits realisierte Gewerbegebiete oder sonstige gewerbliche Einzelanlagen zu berücksichtigen sind. Daraus können sich im Einzelfall Vergrößerungen der in den Planunterlagen genannten Abstände ergeben. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung die Einhaltung des jeweilig zu berücksichtigenden Immissionsrichtwertes nach TA-Lärm nicht sichergestellt ist. Dies kann aber auch sehr häufig zu Betriebseinschränkungen für die jeweils beantragten Windkraftanlagen führen. Die damit üblicherweise einhergehende Einschränkung der Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen stellt das unternehmerische Risiko der Antragsteller/Betreiber dar.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Immissionsproblematik wird auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens geprüft und ggf. gelöst.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
Auch sollten die Gemeinden ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie sich bei Realisierung der Windkraftanlagenstandorte womöglich selbst weitere Entwicklungsmöglichkeiten sowohl hinsichtlich der Wohnbauentwicklung als auch evtl. einer möglichen gewerblichen Entwicklung nehmen. Analog kann dies auch für Gemeinden außerhalb des Plangebietes gelten Die Erfahrung zeigt dabei, dass die v. g. möglichen Einschränkungen insbesondere in den Bereichen wahrscheinlich sind, in deren Umfeld bereits (Alt-)Windkraftanlagen errichten und betrieben werden.	<i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>									
	Beschlussvorschlag									
	<i>Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.</i>									
	Beschluss									
	<table><tr><td>☐ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td></td><td></td><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:									

24 SGD Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 13.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Zu den potenziellen Eignungsflächen für Windenergie äußere ich mich wie folgt: Grundwasserschutz/ Wasserversorgung Folgende Wasserschutzgebiete (WSG) sind von der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein betroffen: Eignungsfläche B: Ormont/Kerschenbach - Ergänzung des bestehenden Sondergebietes Forst Arenberg Die Eignungsfläche B-1 reicht unmittelbar an die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes (WSG) „Ormont“, WSG-Nr. 250 (Status: im Entwurf) heran. In einer Entfernung von rund 30 m zur westlichen Grenze der Eignungsfläche B-1 befindet sich zudem die Schutzzone I der Quelle A „Auf m Bleichphenn“. Die Quelle bzw. das unmittelbare Quelleinzugsgebiet darf unter keinen Umständen durch den Bau und Betrieb einer WEA gefährdet werden.	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im Fall einer Realisierung von WEA in der Eignungsfläche B-1 muss aufgrund des möglichen „Lastfalls Kippen“ ein ausreichender Abstand zur Schutzzone II des WSG 250 eingehalten werden. (Mindestabstand: Nabenhöhe der WEA, Hangneigung in Richtung WSG beachten). Unter einer gegebenenfalls wirksamen „Rotor Out“-Regelung würden die Rotoren unter Umständen in die Zone II bzw. Zone I hineinragen und z. Bsp. im Brandfall im WSG aufschlagen. Zudem sollten bei der Planung ausschließlich nur getriebelose WEA vorgesehen werden, da diese bauartbedingt eine wesentliche geringere Menge an wassergefährdenden Stoffen benötigen. . Die Quellen werden aktiv zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung genutzt und sind nicht ohne weiteres ersetzbar, sodass eine sehr hohe Schutzbedürftigkeit vorliegt. - Der westliche Teil der Eignungsfläche B-3 liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzbietes „Ormont“, WSG-Nr. 250 (Status: im Entwurf). Innerhalb der Schutzzone III liegt kein grundsätzliches Bauverbot vor. Das Gefährdungspotenzial von Windenergieanlagen innerhalb einer Schutzzone III weist nach dem DVGW Regelwerk W101 (A) eine <u>mittlere Gefährdung</u> auf. Hier gilt, dass die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III von einer standortspezifischen Einzelfallprüfung abhängig ist. Zudem befindet sich der östliche Teil der Eignungsfläche B-3 nur rund 15 m von der östlichen Grenze der Schutzzone II des WSG „Ormont“ entfernt. Im Fall der weiteren Planung von WEA in der Eignungsfläche B-3 muss aufgrund des „Lastfalls Kippen“ ein ausreichender Abstand zur Schutzzone II des WSG eingehalten werden (Mindestabstand: Nabenhöhe der WEA). Eignungsfläche C: Schönfeld-Stadtkyll - Die Eignungsfläche C-5 befindet sich in einem Abstand von rund 40 m zu der Schutzzone III (Weitere Schutzzone) des festgesetzten Wasserschutzbietes Schönfeld-Schüller „Auf der Heide“, WSG-Nr. 387 (RVO bis 20.09.2024). Die B 51 trennt die beiden Bereiche räumlich. Im Fall der weiteren Planung von WEA in dieser Eignungsfläche muss aufgrund des „Lastfall Kippen“ ein ausreichender Abstand zur Schutzzone III des WSG eingehalten werden (Mindestabstand: Nabenhöhe der WEA). Eignungsfläche E-1: Rammelsberg - Weitersberg Der südliche Teil der großen Eignungsfläche E-1 liegt in der Schutzzone III des abgegrenz-	<i>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
ten WSG Steffeln „In Böfches Wies“, WSG-Nr. 389. Innerhalb der Schutzzone III liegt kein grundsätzliches Bauverbot vor und wie bereits ausgeführt, ergibt sich nach dem geltenden DVGW Regelwerk W 101 eine mittlere Gefährdung. Auch hier gilt, dass die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III von einer standortspezifischen Einzelfallprüfung abhängig ist. Eignungsfläche F: Steffeln-Reuth-Duppach Die Eignungsfläche F-1 ragt mit dem nördlichen Teil in die Schutzzone III (Weitere Schutzzone) des festgesetzten Wasserschutzgebietes Schönfeld- Schüller „Auf der Heide“, WSG-Nr. 38; Rechtsverordnung (RVO) bis 20.09.2024. Auch hier gilt das Vorangestellte. Die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III ist von einer standortspezifischen Einzelfallprüfung abhängig. <u>Hinweis:</u> Aufgrund aktuell laufender hydrogeologischer Untersuchungen zu einem konkreten Standort einer WEA im besagten WSG innerhalb der SZ III (Repowering Fa. Abo Wind) wird von einer Einbeziehung des Überschneidungsbereiches von Eignungsfläche F-1 und WSG Schönfeld-Schüller „Auf der Heide“, abgeraten. Eine Realisierung der geplanten WEA durch die Fa. Abo Wind konnte aus fachtechnischer Sicht (hohe Flurabstände des GW, teilweise artesische Verhältnisse, geringe Deckschichten, Standsicherheit in Frage gestellt) nicht zugestimmt werden. Eignungsfläche H: Kerpener Wald (Üxheim-Kerpen-Berndorf) Die Eignungsflächen H-1 und H-2 grenzen in mehreren Abschnitten an die nordwestliche Grenze der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Hillesheimer Kalkmulde“, WSG-Nr. 400 (Status: im Entwurf). Das WSG ist von besonderer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung. Es handelt sich um einen stark durchlässigen Karstgrundwasserleiter mit hohen Abstandsgeschwindigkeiten im Grundwasser und einer gering ausgeprägten Deckschichtenfunktion. Aufgrund dieser Bedingungen ergibt sich eine hohe bis sehr hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers, insoweit hohe Schutzbedürftigkeit. Die bedeutenden Gewinnungsanlagen (Brunnen/Quellen) mit ihren hohen Förderraten werden dauerhaft für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung genutzt, insoweit ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit. Im Fall der weiteren Planung von WEA in den Eignungsflächen H1 u. H2 muss aufgrund des „Lastfalls Kippen“ ein ausreichender Abstand zur Schutzzone III A des geplanten WSG 400 „Hillesheimer Kalkmulde“ eingehalten werden (Mindestabstand: Nabenhöhe der WEA). Fazit:	<i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Der Anregung wird gefolgt und der etwa 4,5 h große Überschneidungsbereich mit dem WSG wird wegen der genannten Grundwassersituation im FNP-Verfahren nicht weiter verfolgt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die summarische Wirkung der durch den Bau und Betrieb von WEA in WSG hervorgerufenen Einzelgefährdungen begründet insgesamt für die Schutzzone I (Fassungsbereich) als auch für die Schutzzone II (engere Schutzzone) eine hohe Eingriffserheblichkeit und eine hohe Gefährdung, insoweit sind dort grundsätzlich WEA verboten (hartes Tabu=Ausschlusskriterium). Innerhalb einer <u>Schutzzone III oder III A</u> ergibt sich regelmäßig eine <u>mittlere Gefährdung</u> bzw. innerhalb einer <u>Schutzzone III B</u> nur noch eine geringe Gefährdung, sodass die Machbarkeit von WEA dort grundsätzlich höher einzuschätzen ist (<i>siehe DVGW W 101-(A), März 2021, Tabelle 1, Ziffer 1.8</i>). Unabhängig vom Vorhandensein einer gültigen Rechtsverordnung (RVO) sind wegen der herausragenden Bedeutung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung zusätzliche Risiken und Gefährdungen in einem Wasserschutzgebiet vorsorglich zu vermeiden. Die tatsächliche Machbarkeit und der Bau von WEA bei einer Betroffenheit mit WSG bleiben einer standortbezogenen Einzelfallprüfung Vorbehalten. Eine vorherige enge Abstimmung der jeweiligen WEA-Standorte mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde halten wir in allen Fällen für zwingend erforderlich. Der konkrete Untersuchungsumfang (hydrogeologische Untersuchungen, ggfs. Bohrungen, Deckschichtenbewertung, Gefährdungsabschätzung, etc.) ist mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde deshalb frühestmöglich abzustimmen. Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde stimmt aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes und der betroffenen Wasserschutzgebiete den vorgenannten Eignungsflächen innerhalb der VG Gerolstein insoweit nur unter Vorbehalt zu. Bodenschutz/Altlasten: Für die potentiellen Eignungsflächen sind im Bodenschutzkataster des Landes keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert. Hinweis: Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren. Starkregenvorsorge Der Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes weist bereits auf Ab-	<i>Die Schutzzonen I und II sind im Rahmen der vorliegenden Planung von der Windenergienutzung ausgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag										
flusskonzentrationen nach Starkregen für die einzelnen Potentialflächen hin. In der weiteren Planung sind daher die Wirkungen von Starkregenereignissen näher zu betrachten, sowohl die Planflächen selbst als auch eventuelle Wirkungen der Planung auf unterliegenden Flächen betreffend. Unabhängig davon wird aus Sicht der Starkregenvorsorge angeregt, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (Fördersatz bis zu 70%). Oberflächengewässer: Bei der nachgeschalteten Standortplanung für die Windkraftanlagen, der Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen sind die Belange zum Schutz der Quellbereiche und oberirdischen Fließgewässer besonders zu berücksichtigen.	<i>Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass auf der Ebene der Einzelgenehmigung die Wirkung von Starkregenereignissen gesondert zu prüfen und ggf. entsprechende Vorsorgemaßnahmen durchzuführen sind.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>										
	Beschlussvorschlag <i>Der VG-Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Das Sondergebiet F-1 wird um den Überschneidungsbereich mit dem Wasserschutzgebiet Schönfeld- Schüller „Auf der Heide“, WSG-Nr. 38 verkleinert.</i>										
	<table><tr><td>☐ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td><table><tr><td>Anzahl Stimmen</td><td>Stimmen</td></tr><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr></table></td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table> An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	<table><tr><td>Anzahl Stimmen</td><td>Stimmen</td></tr><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>	Anzahl Stimmen	Stimmen	ja	nein	Enthaltungen:		
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	<table><tr><td>Anzahl Stimmen</td><td>Stimmen</td></tr><tr><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>	Anzahl Stimmen	Stimmen	ja	nein	Enthaltungen:				
Anzahl Stimmen	Stimmen										
ja	nein										

25 SGD Nord, Referat Naturschutz Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz vom 21.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die o.g. Bauleitplanung der VG Gerolstein fällt nicht in die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde. Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen der Beteiligung von der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel einzubringen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass diese im Verfahren beteiligt wird. Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt un-	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
sererseits nicht. Gemäß Mitteilung des Referates 43 - Bauwesen im Hause unterliegt die beschriebene Planung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> Keine Beschlussfassung erforderlich

26 Universität zu Köln, Erdbebenstation Bensberg vom 20.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag									
in der im Betreff genannten Teilfortschreibung "Windenergie" sind zwei potenzielle Eignungsflächen nördlich der Gemeinde Hillesheim (G-1 und H-1) ausgewiesen. Die Erdbebenstation Bensberg der Universität zu Köln betreibt seit 1998 auf der Schwedenschanze (geogr. Koordinaten: 50.2918°N / 6.6788°E) eine mikroseismische Messstation mit der internationalen Kennung HILG. Diese wurde in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Hillesheim und dem Vulkanmuseum Daun eingerichtet und dient der Überwachung der seismischen Aktivität, insbesondere in der Westeifel. Die Datenerfassung erfolgt kontinuierlich und die Daten werden in quasi-Echtzeit in die Zentrale in Bensberg übertragen. Im Hinblick auf die Neuerrichtung von Windenergieanlagen ist für die Station HILG ein Beteiligungsradius von 5 km vorgesehen. Da die beiden potentiellen Eignungsflächen (G-1 und H-1) deutlich innerhalb dieses Beteiligungsradius liegen ist eine Beteiligung der Erdbebenstation Bensberg der Universität zu Köln am Genehmigungsverfahren erforderlich, was wir hiermit fristgerecht anzeigen. Ich bitte um Zusendung einer Eingangsbestätigung.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Erdbebenstation der Universität zu Köln wird am Genehmigungsverfahren beteiligt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>									
	Beschlussvorschlag									
	<i>Der VG-Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.</i>									
	Beschluss									
	<table><tr><td>☐ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td></td><td></td><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:									

27 Verbandsgemeindewerke VG Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein vom 21.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10.03.2023 mit der Bitte um Stellungnahme zum o.g. Verfahren. <u>Wasserversorgung:</u> Unter Teil 1 Städtebauliche Begründung, Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. §2(2) BauGB von Februar 2023, ist auf Seite 63 unter Punkt 9.4 Wasserwirtschaft folgendes geschrieben: „Im Falle des geplanten Sondergebietes E-1 Lissendorf-Steffeln ist das Wasserschutzgebiet, Zone III betroffen (Steffeln „In Böfches Wies“, Nr. 389), das sich gerade im Neuaufstellungsverfahren befinden. Hier sind die Vorgaben der zukünftigen Schutzgebietsverordnungen einzuhalten. Das geplante Sondergebiet F-1 Reuth-Steffeln überlagert kleinflächig die Zone III des Wasserschutzgebietes Schönfeld-Steffeln „Auf der Heide“ (Nr.387). Hier sind die Vorgaben der bestehenden Rechtsverordnung zu beachten. Bei der Errichtung, dem Betrieb und ggf. dem Rückbau von Windenergieanlagen ist zudem darauf zu achten, dass keine schädlichen Wirkungen in ein Wasserschutzgebiet hinein auftreten.“ Die Ausführungen sind dahingehend zu erweitern, dass die Regeln aus dem DVGW Arbeitsblatt W 101 - Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete zu beachten und einzuhalten sind. In den Eignungsflächen E-1: Rammelsberg - Weitersberg und H-Kerpener Wald (Üxheim-Kerpen-Berndorf) befinden sich Transportleitungen der öffentlichen Wasserversorgung. Bei Betroffenheit ist von der äußersten Kante der Gründung (Fundament) der jeweiligen Windenergieanlage ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite zu der Wasserleitung einzuhalten. <u>Abwasserbeseitigung:</u> Es sind keine Abwasseranlagen der Verbandsgemeindewerke Gerolstein betroffen. Wir bitten Sie um Beachtung der o.g. Bedingungen und Voraussetzungen sowie der Ausführungen in der Stellungnahme der SGD Nord vom 13.04.2023 (siehe Anlage 2023-04-13_SN_VG_Gerolstein_FNP_Teilfortschreibung_Windenergie). <i>Diese Stellungnahme ist unter Nr. 24 dieser Abwägungstabelle dargelegt.</i>	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zum FNP ergänzt.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zum FNP ergänzt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>
	Beschlussvorschlag <i>Der VG-Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

28 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 14.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.03.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	<i>Zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.

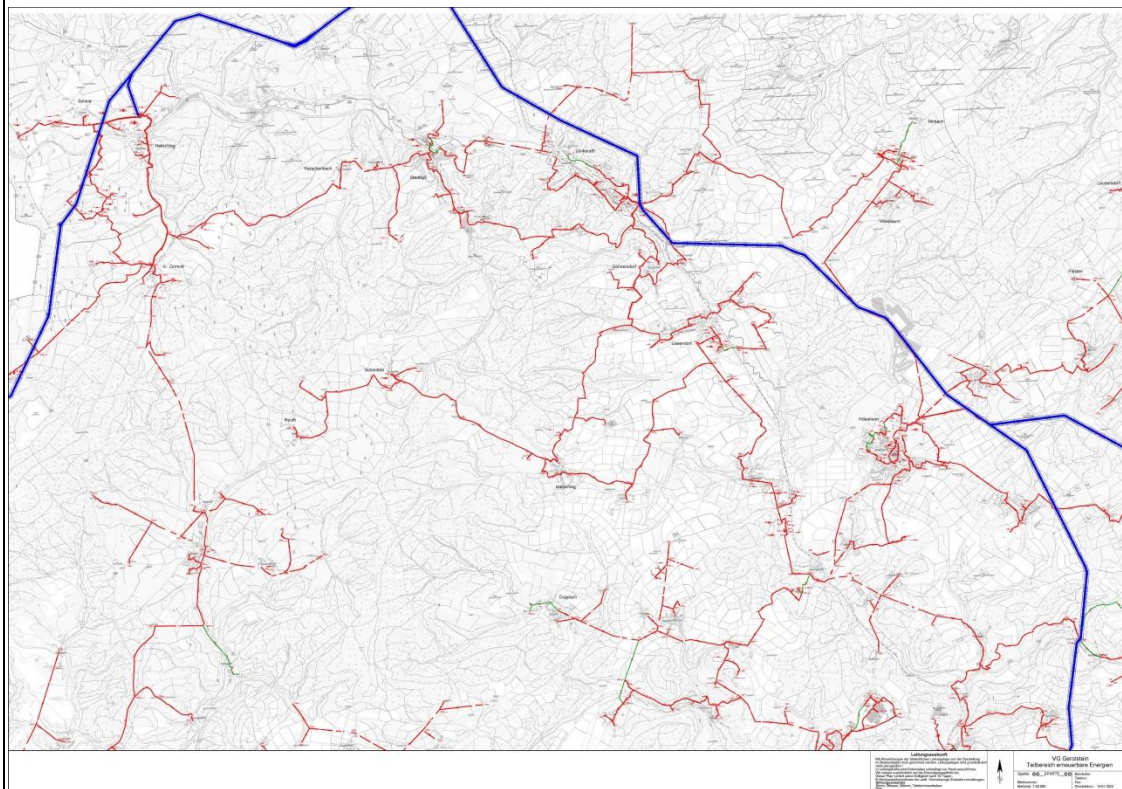
29 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle Netzplanung, Am Heiligenhäuschen, 56841 Faid vom 23.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt, in denen unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	<i>Die eingetragenen Leitungen und Anlagen werden im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren berücksichtigt.</i>

Anregung

- Für 20-kV-Freileitung ist ein Schutzstreifen von 16,0 m Breite (8,0 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.
- Für 20-kV/0,4-kV Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.



Abwägungsvorschlag

Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum FNP aufgenommen.

Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum FNP aufgenommen.

Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum FNP aufgenommen.

Beschlussvorschlag

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Beschluss

☐ einstimmig
angenommen

☐ mit
Stimmenmehrheit
angenommen

Anzahl Stimmen	
ja	nein

Enthaltungen:

An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

Anregung	Abwägungsvorschlag

30 Ortsgemeinde Neroth vom 13.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
ich möchte ihnen mitteilen, dass die Belange durch die Aufstellung Teilfortschreibung FNP VG Gerolstein von der OG Neroth nicht berührt werden.	zur Kenntnis genommen Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

31 Ortsgemeinde Duppach, Im Flürchen 12, 54597 Duppach vom 19.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Zur frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB möchten wir als Ortsgemeinde Duppach zum im Betreff befindlichen Teilfortschreibung eine Stellungnahme abgeben. In der gestrigen Gemeinderatssitzung ist über die in der Anlage befindliche Stellungnahme beraten und beschlossen worden, das mit 6 Ja-Stimmen und einer Enthaltung die Stellungnahme eingereicht werden soll. Wir bitten um deren Berücksichtigung. Öffentlicher Teil der Sitzung! zum TOP 6: Teilfortschreibung Flächennutzungsplan für Windenergie -Stellungnahme der Ortsgemeinde- Als Ortsgemeinde stellen wir nach Prüfung ihrer Unterlagen zum Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie fest, dass für den Zubau Erneuerbarer Energie zugunsten der Energie-wende und Klimaschutz wir als Gemeinde auf kommunalem Eigentum nicht berücksichtigt worden sind. Konzentrationswirkung: Das Bestreben des Plangebers, Windenergie zu konzentrieren ist insge-	zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen

Anregung	Abwägungsvorschlag
samt verständlich. Der Plangeber ist dennoch verpflichtet, der Windenergie ausreichend Raum zu geben. Wir müssen konstatieren, das mit der Ausweisung der Eignungsfläche F-Steffeln/Reuth/Duppach (Merscheid) es dem Plangeber gelungen ist, in der Eignungsfläche F eine Fläche F-2 auf der Gemarkung Duppach beim „Langen Stein“ auszuweisen. Diese Fläche befindet sich auf der Gemarkung Duppach komplett im Staatsforst Duppacher Kammerwald. Da dem Plangeber mit dieser Ausweisung es nicht gelungen ist, die Ortsgemeinde schon weit im Vorfeld mitzunehmen, stehen wir dieser Teilfortschreibung sehr kritisch gegenüber. Begründung zu unserer kritischen Haltung: In der Karte 1 -Restriktionsanalyse- 2023-01-18 „harte“ und „weiche“ Ausschlussflächen für Windenergienutzung ist „Auf Heilert“ eine weiße Fläche ausgewiesen, die sich fast vollständig im kommunalen Eigentum befindet. Hier entsteht für uns der Eindruck, dass nicht mit der Gemeinde, sondern gegen die Gemeinde gearbeitet wird. Eine gerechte Standortwahl und mit der Gemeinde gemeinsam festgelegte Regeln ist entscheidend für die Akzeptanz von Windkraftanlagen. Dementgegen steht jedoch die Aussage unter 3.2.5. Konzentrationswirkung im Teil 1 Städtebauliche Begründung zur Mindestflächengröße ein Ausschluss von Flächen mit einer Größe unter 30 ha und ohne räumlichen Bezug zu benachbarten Eignungsflächen (Abstand mehr als 500 m). Die weiße Fläche „Auf Heilert“ hat eine Flächengröße von ca. 27 ha und den Abstand zur Eignungsfläche F-2 von ca. 1.000 m. Mit Inkrafttreten der 4. Änderung der LEP IV wurde das Ziel Z 163g (Konzentrationsgebot: der Bau von mindestens drei WEA im Verbund muss planungsrechtlich möglich sein) zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft. Antrag: Die Ortsgemeinde stellt hiermit den Antrag an den Planungsgeber, die weiße Fläche „Auf Heilert“ mit als Eignungsfläche in den Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein aufzunehmen. Begründung des Antrages: - Die Fläche ist fast vollständig im kommunalen Eigentum - Der Waldbestand auf der Eignungsfläche wurde Anfang der 90-iger Jahre durch einen Sturm komplett zerstört. Die Aufforstung erfolgte damals zum größten Teil mit Fichten, der aber im letzten Winter durch Schneebruch wieder stark beschädigt worden ist und durchforstet werden musste. Auf dieser möglichen Eignungsfläche kann man als kommunaler Waldbesitzer nicht mehr von einem wertvollen Waldbestand sprechen. - Drei Windkraftanlagen könnten auch bei ca. 27 ha realisiert werden, sodass die Begrenzung auf 30 ha nicht nachvollziehbar ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Anpassungen durch das Wind-an-Land-Gesetz, was auch mit dem Inkrafttreten der 4. Än-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die geplanten Sondergebiete sind durch Anwendung der vom VG-Rat beschlossenen Steuerungskriterien festgestellt worden. Diese Kriterien wurden einheitlich in der gesamten VG angewendet.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Dem Antrag wird nicht stattgegeben und die begehrte Fläche wird nicht in das weitere Planverfahren aufgenommen.</i> <i>Ausnahmen von der festgelegten Mindestgröße von 30 ha werden nicht zugelassen, weil dadurch auch an anderen Stellen in der VG Flächenansprüche entstehen können, die im Widerspruch zu den städtebaulichen Vorstellung der VG, insbesondere der angestrebten Konzentrationswirkung stehen würden.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
derung der LEP IV vereinbar wäre. - Die optische Beeinträchtigung des Gebietes auf dem Höhenzug Duppacher Rücken ist aufgrund der Potentialfläche in ca. 1.000 m Entfernung, sodass es sich nicht um eine zusammenhangslose Ausweisung handelt. Aus Sicht der Ortsgemeinde erschließt sich nicht, warum bei Flächen in 500 m ein Zusammenhang gesehen wird. - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist überragendes politisches Ziel und daher sollten vernünftige Möglichkeiten zum Ausbau ausgeschöpft werden. - Wir halten es für fraglich, ob der Flächennutzungsplan dieser Äußerungen zu den weichen Ausschlusskriterien anhand unserer Begründungen einer verwaltungsrechtlichen Überprüfung standhalten kann.	zur Kenntnis genommen <i>Mit der Vergrößerung des zulässigen Maximalabstandes zwischen Teilflächen von Sondergebieten auf die von der Einwenderin gewünschten 1.000 m würden zahlreiche Kleinflächen im VG-Gebiet in das Verfahren aufgenommen werden, die der Absicht einer Konzentration von WEA zuwiderlaufen („Domino-Effekt“).</i> <i>Die VG stellt mit 2,5 % der Fläche ausreichend Gebiete für die Windenergienutzung zur Verfügung und erfüllt damit die politischen Ziele.</i> zur Kenntnis genommen									
	Beschlussvorschlag <i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i>									
	Beschluss <table><tr><td>☐ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td>Anzahl stimmen</td><td>Stim- men</td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td></td><td></td><td>ja</td><td>nein</td></tr></table> An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl stimmen	Stim- men	Enthaltungen:			ja	nein
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl stimmen	Stim- men	Enthaltungen:						
		ja	nein							

32 Ortsgemeinde Kerschenbach, Ormonter Straße 13, 54589 Kerschenbach vom 19.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
hiermit möchte die Ortsgemeinde Kerschenbach, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein wie folgt Stellung nehmen:	

Anregung	Abwägungsvorschlag	
Mit E-Mail vom 13.03.2023 habe ich von Herrn Fasen die Nachricht erhalten das die geplanten WKA in Kerschenbach aus verschiedensten Gründen, unter anderem auch wegen der nicht gegebenen Windhöffigkeit von 6,4 mtr. / Sek., nicht realisierbar seien. Einen sachlichen Grund für die Begrenzung auf 6,4 mtr. / Sek. kann ich nicht erkennen. Ich möchte darauf hinweisen, dass es bei uns doch nur um eine Lückenfüllung in einem bereits bestehenden Windpark geht. Die Landschaftseingriffe wären gering. Es kann doch nicht im Sinne der Allgemeinheit sein hier die Erneuerbaren Energien regelrecht auszubremesen. Es sollte doch in der Entscheidung des Investors liegen ob diese zusätzlichen Anlagen rentierbar sind oder nicht. Ich möchte noch darauf hinweisen das in der Vergangenheit hierzu schon entsprechende Gerichtsurteile (Windhöffigkeit) gefällt wurden. Erwähnenswert ist außerdem das in der Bevölkerung von Kerschenbach eine recht ungewöhnliche hohe Akzeptanz für die WKA zu verzeichnen ist. Es ist weder vom Gemeinderat noch in der Bevölkerung zu verstehen, dass die Umsetzung aus dem vorgenannten Grund scheitern soll. Ich denke, dass im Falle von Kerschenbach eine, für alle Beteiligten, einvernehmliche Lösung zu erzielen wäre. Ich bitte die Verwaltung der Gemeinde entsprechende Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Letztendlich geht es doch auch um sehr viel Geld (Gewerbesteuer, Solidarpakt, usw.) nicht nur für Kerschenbach. Dass dies ein weiterer Baustein zur finanziellen Absicherung des Gemeindehaushaltes von Kerschenbach sein könnte, brauche ich eigentlich gar nicht zu erwähnen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Teilfortschreibung Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein.	<i>Die Sondergebiete sollen mit dieser Festlegung der Windgeschwindigkeit auf die windhöffigsten Gebiete in der VG konzentriert werden.</i> <i>Drei der vier begehrten Anlagenstandorte liegen in Gebieten, in denen die festgelegte Mindestwindgeschwindigkeit nicht erreicht wird.</i> <i>Der beantragten Ausnahme vom Steuerungskriterium „Mindestwindgeschwindigkeit“ wird nicht zugestimmt.</i> <i>Die südliche Anlage im Freihaltebereich der Wildbrücke kann jedoch umgesetzt werden, wenn der Freihaltebereich verkleinert wird (siehe Stellungnahme Nr. 33) und die Mindestwindgeschwindigkeit nach Windatlas RLP am mitgeteilten Standort der Anlage erreicht wird.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>	
	<th data-bbox="1350 1281 2065 1321">Beschlussvorschlag</th>	Beschlussvorschlag
	<i>Der VG-Rat stimmt den obigen Beschlussvorschlägen zu. Dadurch wird das Sondergebiet auf der Gemarkung Kerschenbach soweit vergrößert, dass einer von vier begehrten WEA-Standorten im Sondergebiet liegt.</i>	

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stim- men ja nein	Enthaltungen:
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

33 Ortsgemeinde Stadtkyll, Hauptstraße 3, 54589 Stadtkyll vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu dem o. g. Verfahren bitet die Ortsgemeinde Stadtkyll folgende Anregungen zu berücksichtigen: Innerhalb der Verbandsgemeinde Gerolstein gibt es einige Gebiete, die bereits durch Windenergie in Anspruch genommen werden. Diese befinden sich fast ausnahmslos auf dem Gebiet der Alt-VG Obere Kyll. Jetzt sollen weitere Windenergieanlagen in genau diesem bereits belasteten Gebiet ermöglicht werden. Damit wird erreicht, dass die beiden anderen Alt-VGs nahezu von Windenergie freibleiben. Unserer Landschaft wird die Schutzwürdigkeit abgesprochen, da wir bereits unseren Teil zur Energiewende leisten. Das vorauseilende Handeln der Alt-VG Obere Kyll holt uns hierbei wieder ein, weil wir jetzt nochmals stärker zugebaut werden sollen. Der Süden hält sich mit nicht überprüfbaren Schutzbereichen zum Niederschlagsradar und der Verteidigungsanlage Gerolstein frei von störender Bebauung durch Windenergie. Die Erholungsfunktion unserer Landschaft wird unberechtigterweise hinter der in der Alt-VG Gerolstein und Hillesheim zurückgesetzt! Um die Belastung auf die Alt-VG Obere Kyll nicht weiter zu verstärken, sollten Flächen in den anderen Alt-VG vorrangig gesucht werden! Wir fordern eine fairere Verteilung über das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde und nicht nur auf den ohnehin schon belasteten Teil der Alt-VG Obere Kyll. Gleichzeitig begrüßen wir aber die Möglichkeit, den bestehenden Windpark zu erweitern. Damit die Erweiterung des Windparks in Stadtkyll effektiv gestaltet werden kann, bitten wir den Freihaltbereich für die Wildbrücke Stadtkyll zu überdenken. Als weiches Kriterium wird die Wildbrücke über die B51 nordöstlich von Schönfeld aufgeführt. Diese Wildbrücke wurde zwischen 2017 und 2018 gebaut und dient der Biotopvernetzung sowohl des örtlichen als auch des regionalen Biotopverbundes. In der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Obere Kyll wurde diese Wildbrücke bereits 2015 mit einem Schutzradius und einem Freihaltetrichter geplant. Dieser	<i>Wie Karte-1 Restriktionsanalyse im Anhang zur Begründung zu entnehmen ist sind nicht Schutzbereiche um das Niederschlagsradar oder die Verteidigungsanlage Gerolstein maßgeblich, dass dort keine Sondergebiete ausgewiesen werden, sondern die Kernzone des Naturparks, Schutzabstände zu Siedlungen und die Unterschreitung der Mindestwindgeschwindigkeit. In Verbindung mit der festgesetzten Mindestgröße von 30 ha ergeben sich in den hier angesprochenen Gebieten keine Eignungsflächen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Freihaltebereich soll nun übernommen werden. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis zum damaligen Zeitpunkt dieser Freihaltebereich gewählt worden ist. Offensichtlich gibt es einen definitiven Freihaltebereich um den Mittelpunkt der Wildbrücke mit einem Radius von 400 Metern. Zusätzlich gibt es jedoch in Richtung Nordwest einen zusätzlichen Trichter, mit einem Abstand von circa 850 Metern. Dieser Trichter deckt einen Bereich ab, der ebenfalls für Windenergie ausgewiesen werden könnte. Der an den Trichter in Richtung Nordwesten anschließende Bereich wird über das Windgeschwindigkeitskriterium ausgeschlossen. Es ist für uns nicht erkennbar, wie dieser Freihaltesektor gewählt worden ist. Eine Wildbrücke wird geschaffen, um Habitate zu verbinden. In ihrer Art unterstützt eine Wildbrücke logischerweise nur bodengebundene Arten, da sich für diese die Bundesstraße als unüberwindbare Hürde darstellt. Für diese Arten beschränkt sich die Störwirkung der Windenergie auf die bauliche Anlage am Mastfuß und die Schallemission, die jedoch im Maschinenhaus in großer Höhe entstehen. Es handelt sich somit für die Arten um ein singuläres Hindernis mit keinerlei Barrierewirkung. Ganz im Gegenteil schafft der freigehaltene Bereich in der Umgebung des Mastfußes ökologisch relevante Wildäsungsflächen. Eine stark befahrene Bundesstraße zerschneidet durch ihren zwangsläufig linienhaften Charakter die Habitate maßgeblich und verstärkt diese Barrierewirkung für bodenlebende Arten mit starken Schallemissionen zusätzlich. Uns ist kein Gutachten bekannt, wonach es für die Wirkung der Wildbrücke essenziell ist, dass im Freihaltebereich in Richtung Forst Arenberg keine Windenergieanlagen gebaut werden. Im Gegenteil ist es sogar wahrscheinlich, dass die Arten zwischen den bestehenden zahlreichen Windenergieanlagen leben. Eine Störwirkung von wenigen zusätzlichen Windenergieanlagen im Freihaltebereich der Wildbrücke darf angezweifelt werden. Darüber hinaus werden solche artenschutzfachlichen Belange mit der benötigten inhaltlichen Tiefe im BlmSchG-Verfahren behandelt. Unserer Ansicht nach benötigt eine Wildbrücke keinen derartig überdimensionierten Freihaltebereich. Wir bitten seitens der Ortsgemeinde Stadtkyll daher darum, dass man Freihaltebereich für die Wildbrücke ausschließlich auf 250 m reduziert. Dies würde dann auch dem dort auferlegten Jagdverbot entsprechen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Anregung der OG Stadtkyll bei den weiteren Planungen berücksichtigen und verbleiben	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Freihaltezone im Umfeld der Wildbrücke wurde im FNP-Verfahren 2015 auf der Grundlage eines Gutachtens im Auftrag des LBM, einer Erörterung der konkreten Vor-Ort-Situation mit dem Gutachter und unter Berücksichtigung der Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, des LBM, des Landesjagdverbands, der Rotwildhegegemeinschaft und der Naturschutzverbände als Kompromiss festgelegt.</i> <i>Der Freihaltebereich von 400 m um die Wildbrücke stellt dabei den fachgutachterlich noch akzeptierten <u>Mindestabstand</u> für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wildbrücke dar.</i> <i>Der nach Nordwesten anschließende „Freihaltetrichter“ soll den störungsfreien Zugang des Wildes in den Zentralbereich des Arenbergschen Forstes bzw. in das Talssystem des Kalkerbachs gewährleisten. Dieser „Freihaltetrichter“ ist gutachterlich nicht belegt, sondern das Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Interessen in diesem Bereich.</i> <i>Durch die geänderten politischen Rahmenbedingungen mit „überragenden öffentlichen Interesse“ am Ausbau der Windenergie und den bisher nicht nachgewiesenen Störwirkungen <u>nach</u> der Bauphase von WEA auf Wildkatze und sonstigen Wildwechsel wird der Freihaltebereich auf den gutachterlich akzeptierten Mindestabstand von 400 m reduziert. Der Forderung nach einer Reduzierung auf 250 m wird nicht gefolgt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag				
	Beschlussvorschlag				
	Der VG-Rat stimmt den obigen Beschlussvorschlägen zu. Das Sondergebiet wird durch Reduzierung des Freihaltebereichs der Wildbrücke vergrößert.				
	Beschluss				
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
			ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:					

34 Ortsgemeinde Berndorf vom 19.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis von der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und hat keine Bedenken	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i>

35 Ortsgemeinde Üxheim vom 26.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Ortsgemeinde beschließt eine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein abzugeben. Folgende Punkte sollen in die Stellungnahme aufgenommen werden: > Mit der vorgestellten Planung erklärt sich die Ortsgemeinde Üxheim einverstanden.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i>

36 Ortsgemeinde Nohn vom 27.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<u>Sachverhalt:</u> Die Träger öffentlicher Belange, also auch die Ortsgemeinde Nohn, wird an der Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein beteiligt (frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) und die Verwaltung bittet die Ortsgemeinde um Äußerung/Stellungnahme, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 24.04.2023. Der Vorsitzende erklärt, dass für PV-Anlagen (Freifläche) der nächstgelegene Antrag derzeit Dohmlammersdorf (Sportplatz) ist. Insgesamt sind derzeit 68 ha im Verfahren, weitere 101 ha sind in der Entwicklung und damit sind die 200 ha (sind insgesamt geplant) voraussichtlich mit mehr als der Hälfte belegt. Die für Nohn nächstgelegenen Flächen für Windkraft sind demnach Berndorf, Kerpen, Üxheim (zusammen insgesamt 91 ha) und Hillesheim Stadtwald mit 32 ha. In der Gemarkung Nohn sind keine Flächen für PV und/oder Windkraftanlagen in der Planung zum Flächennutzungsplan dargestellt. <u>Beschluss:</u> Die Ortsgemeinde Nohn wird, mangels eigener Flächenbetroffenheit, zum jetzigen Zeitpunkt keine Äußerung/Stellungnahme abgeben, da ihre Belange durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht unmittelbar berührt werden.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i>

37 Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal/Eifel vom 28.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gegen die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein bestehen seitens der Gemeinde Hellenthal keine Bedenken.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i>

38 Gemeinde Dahlem, Hauptstraße 23, 53949 Dahlem vom 04.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
mit Schreiben vom 10.03.2023 informierten Sie die Gemeinde Dahlem im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung über die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein. Zur vg. Bauleitplanung darf ich wie folgt Stellung nehmen: Gem. der zeichnerischen Darstellung und der Ziff.5.1.1 der Städtebaulichen Begründung ist südöstlich von Hallschlag die Darstellung einer 32 ha großen Eignungsfläche/WKZ vorgesehen (Eignungsfläche A-1). Die Fläche grenzt im Süden unmittelbar an die Gemarkung Kronenburg. Der Ort Kronenburg ist aufgrund seiner touristischen und kulturellen Vielfalt der Erholungsschwerpunkt in der Gemeinde Dahlem. Beispielhaft zu nennen sind hier der historische Burgbering mit seinen Baudenkmälern, der Kronenburger See mit dem unmittelbar angrenzenden Ferienpark, die beiden „Eifelblick-Standorte“, der in der Umsetzung befindliche „Sternenblick“ sowie die im Bereich von Kronenburg bestehenden Wander- und Radwege. Die Räume um die Ortslage Kronenburg weisen eine überaus attraktive Natur- und Kulturlandschaft auf, welches als hohes Kapital für die touristische Nutzung anzusehen ist und somit eine wesentliche Grundlage der gemeindlichen Tourismusstrategie darstellt. Hierdurch bedingt kommt dem Ort Kronenburg eine hohe Bedeutung für Tourismus und Fremdenverkehr und somit auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in der dargestellten Zone ist eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Dies führt zu erheblichen Qualitätsverlusten bei der Wahrnehmung der eifeltypischen Landschaften mit der Folge einer negativen Beeinflussung des Tourismus. Auf Seite 41 der Städtebaulichen Begründung wird auf die vorgenannte Problematik bereits hingewiesen. Das Argument der Vorbelastung durch bereits bestehende Windkraftanlagen in den angrenzenden Sondergebieten greift hier nicht, da die neuen Anlagen, dem heutigen Stand der Technik entsprechend, eine Höhe von rd. 250 m erreichen werden und somit erheblich höher sind als die bestehenden WKA.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Im Rahmen der UVP zum Einzelgenehmigungsverfahren wurden Foto-Visualisierungen des geplanten Windparks im Sondergebiet A-Hallschlag erstellt. Danach sind die Anlagen vom Aussichtspunkt auf der Burgruine Kronenburg aus deutlich sichtbar.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>In der Tat sind die neuen Anlagen deutlich höher als die bestehenden Anlagen. Es sind aber bereits Planungen im Gang, die Anlagen auf dem Goldberg in Ormont durch neue und damit auch deutlich höhere Anlagen zu ersetzen. Insofern ist eine unvermeidbare Vorbelastung</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag				
Ich bitte die bestehenden Planungen nochmals eingehend zu überprüfen und von einer Ausweisung der geplanten Konzentrationszone A-Hallschlag abzusehen.	<i>mit vergleichbar hohen Anlagen zu erwarten.</i>				
	<i>Durch den Ausbau der Windenergienutzung wird zweifellos und unvermeidbar das Landschaftsbild technisch überprägt und damit auch die Umgebung von Kronenburg mit ihren touristischen Einrichtungen und dem denkmalgeschützten Bereich. Durch die bestehende und in Zukunft durch Repowering zunehmende Vorbelastung werden die neuen Anlagen im Sondergebiet A-Hallschlag den Landschaftscharakter und die Wahrnehmung der Landschaft nicht grundsätzlich verändern, sondern die technische Überprägung lediglich verstärken.</i>				
	<i>Angesichts des lt. EEG „überragenden öffentlichen“ Interesses am Ausbau der Windenergie wird die Anregung daher zurückgewiesen und das Sondergebiet A-Hallschlag im FNP-Verfahren weiter verfolgt.</i>				
	Beschlussvorschlag				
	<i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Das Sondergebiet A-Hallschlag wird im FNP-Verfahren weiter verfolgt.</i>				
	Beschluss				
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja	Stimmen nein	Enthaltungen:
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

39 Verbandsgemeinde Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 21.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Planverfahren. Wir äußern keine grundsätzlichen Bedenken.	<i>zur Kenntnis genommen</i>

